

Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet "Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund"
vom 24.11.2010, Nr. 55.1-8622.01-5/07
(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 26/10 vom 02.12.2010)

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der ehemalige Standortübungsplatz Schweinheim, das Naturschutzgebiet „Altenbachgrund“ und weitere benachbarte Flächen werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund“ als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Standortübungsplatz Aschaffenburg“ (DE 6021-302) und von einem Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (DE 6021-371).

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 293,5 ha und liegt in den Gemarkungen Obernau und Schweinheim, Stadt Aschaffenburg sowie Sulzbach, Markt Sulzbach a.Main, Landkreis Miltenberg.

(2) 1Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
2Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

(3) In der Karte M 1:25.000 (Anlage 1) sind auch das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE Nr. 6021-302 „Standortübungsplatz Aschaffenburg“ sowie ein Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) DE Nr. 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den offenen Charakter des ehemaligen Standortübungsplatzes Schweinheim mit seinen Geländestrukturen aus Mulden, Böschungen, Gräben und Tümpeln, seinen Gehölzen, Streuobstbäumen, mageren Säumen, offenen Wiesen und Sandflächen, Sandrasen, Heiden, Feuchtbrachen und Feuchtgehölzen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,

Anmerkung:

Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung sind nicht abgedruckt. Das Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 26/2010 mit den veröffentlichten Schutzgebietskarten kann bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz - während der Dienststunden eingesehen werden.

A 3.3

2. die halboffenen Waldstrukturen der Kiefernwälder im ehemaligen Standortübungsplatz mit ihren offenen Sanden zu erhalten und zu entwickeln,
3. das Tal des Altenbaches mit seinem Bachlauf, seinen Feucht- und Nassflächen, insbesondere mit dem sehr seltenen Riesenschachtelhalm-Vorkommen zu schützen und zu entwickeln,
4. die Quellbäche mit ihren Pufferstreifen und Teilflächen der angrenzenden „Waldflächen ohne forstliche Bewirtschaftung“ (vgl. Anlage 2) zu erhalten und den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu sichern und zu entwickeln,
5. den Lebensraum für Fledermausarten mit ihren Sommer- und Winterquartieren zu sichern, zu erweitern und vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
6. die Wasser- und Landlebensräume der Amphibien, insbesondere von Gelbbauchunke, Feuersalamander, Kreuzkröte und Laubfrosch für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
7. das Brutgebiet der Vogelarten, insbesondere von Neuntöter, Heidelerche, Steinkauz und Ziegenmelker zu erhalten, zu erweitern und zu entwickeln,
8. die Lebensräume der Reptilienarten, insbesondere von Zauneidechse und Schlingnatter für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
9. den Lebensraum der Schmetterlingsart *Maculinea nausithous* - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
10. die Lebensräume der Hautflügler (Bienen und Wespen) zu schützen und zu fördern,
11. die Stillgewässer als Lebensraum für die natürliche Fauna und Flora zu erhalten und zu fördern,
12. die besondere Vielgestaltigkeit der offenen Grünlandbestände und Bachläufe mit ihren Gehölzen und ihrer hohen Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild zu bewahren und zu entwickeln und Teilflächen für eine unbeeinflusste Waldentwicklung zu erhalten.

(2) Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Aschaffenburg“ (DE 6021-302) und des im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereichs des FFH-Gebietes „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (DE 6021-371) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen:

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

4030 Trockene europäische Heiden

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vorkommen und der Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - *Maculinea nausithous*
- Gelbbauchunke - *Bombina variegata*

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Wildgehege zu errichten,
7. Flächen zu entsteinen, zu düngen, zu güllen oder umzubrechen,
8. Flächen zu roden oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. auf gekennzeichneten Teilflächen (vgl. Anlage 2) jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben, außer der sukzessiven Entnahme der standortfremden Nadelgehölze,
10. Hecken, Gebüsche und freistehende Bäume zu beseitigen,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

A 3.3

13. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer zu machen oder zu grillen,

17. Zeichnungen jeder Art, insbesondere Bild- oder Schrifttafeln, anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen oder Tätigkeiten auszuüben.

(2) Ferner ist es nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige

Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gem. § 5 dieser Verordnung,

2. im ehemaligen Standortübungsplatz das Gebiet außerhalb der befestigten und gekennzeichneten Wege zu betreten (vgl. Anlage 2); dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,

3. zu zelten oder zu lagern,

4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferie, frei laufen zu lassen,

5. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

7. im Gebiet zu reiten, ausgenommen auf Wegen, die gekennzeichnet sind (Anlage 2) sowie auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen,

8. Luftfahrzeuge zu starten und zu landen,

9. im ehemaligen Standortübungsplatz Obstbäume (inkl. Abgängiger und toter Obstbäume) zu entfernen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern die FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden können:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form

a) der Nutzung als Acker einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken (t = Teilfläche) der Gemarkung Schweinheim Fl. Nrn. 3368 (t), 3368/2 (t), 3370 (t) - 3373 (t), 3380 - 3383, 3384 (t), 3385 (t), 3386 (t), 3388, 3400/2 (t), 3429 (t), 5357, 5358, 5364 - 5367, 5368, 5373 (t), 5376 - 5381, 5381/2, 5382, 5383,

b) der Grünlandnutzung durch Mahd ohne zeitliche Einschränkung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf bisher entsprechend genutzten Flächen,

c) der Koppeltierhaltung, insbesondere mit Schafen, Ziegen, Rindern und Pferden, mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,

d) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen sowie der Neupflanzung mit Hochstammobst, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 9,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes - außer den gekennzeichneten Waldflächen ohne Bewirtschaftung – mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. sukzessive wiederherzustellen,

3. das Fällen von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Forstwege oder markierten Wege erforderlich ist,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs bestehender jagdlicher Einrichtungen sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von neuen Jagdkanzeln, Wildfutterstellen oder Wildäckern bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Altenbach,

6. der Übungsbetrieb für das Technische Hilfswerk, den Malteser Hilfsdienst Aschaffenburg, die Schweinheimer Reservisten, das Bayer. Rote Kreuz und die Feuerwehr im Bereich der Fl. Nr. 11717 mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,

7. die Nutzung und Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Gebäude auf den Fl. Nrn. 11717 und 4868 im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Schweinheim sowie die Nutzung des auf Fl. Nr. 4868 gelegenen ehemaligen Reservistenheims für die Umweltbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Aschaffenburg während der Schulferien,

8. die Nutzung und Instandhaltung des Bolzplatzes auf den Fl. Nrn. 4866/3 und 4867/3 der Gemarkung Schweinheim,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,

10. unaufschiebbare Maßnahmen zum Betrieb, zur Erhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,

A 3.3

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde erfolgt,

12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen der Agrarumweltmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. Werden Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt, ist § 34 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18. Februar 1985 Nr. 820-8622.01-14/83 über das Naturschutzgebiet „Altenbachgrund“ (RABl Nr. 5/85) außer Kraft.